

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 32

Freitag, den 6. Mai 2022

Nummer 9

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–13	■ Kultur und Schulen	Seite 14
■ Zweckverbände	Seite 14	■ Verschiedenes	Seiten 15–16



Schlossgarten umfangreich saniert

Gemeinsam mit Torgaus Oberbürgermeisterin Romina Barth hat Nordsachsens Landrat Kai Emanuel am 3. Mai den Schlossgarten unterhalb von Schloss Hartenfels wieder offiziell für den Besucherverkehr freigegeben. Für rund 1,5 Millionen Euro waren seit Oktober 2020 historische Stützmauern instandgesetzt, die Wege erneuert, Stauden und Gehölze gepflanzt sowie Geländer, Türen und Tore wieder in einen Topzustand versetzt worden. Die Arbeiten orientierten sich an historischen Aufzeichnungen über den Schlossgarten. So legten Fachfirmen unter Begleitung des Denkmalschutzes auch den Terrassenbereich in Richtung Innenstadt komplett frei. Er bietet jetzt nicht nur Platz für Blumen

und Stauden, sondern erlaubt über eine Sandsteintreppe auch den direkten Zugang zum darüber liegenden Kräutergarten von Johann Kentmann.

Ein Teil des Terrassenbereichs verwandelte sich zudem in einen Weinberg. Auch diese Nutzung ist historisch belegt. Bei der Auswahl der Rebsorten hat sich das Weingut Hanke aus Jessen eingebracht. Dessen Experten unterstützen auch eine Schüler-AG des Johann-Walter-Gymnasiums, die gemeinsam mit dem Landschaftspflegeverband Torgau-Oschatz den Weinberg bewirtschaftet.

Foto: LRA/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1034

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7202

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1334

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27,
Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat

Bekanntmachung

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist, sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.
- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung

im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

- 2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.
- 2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,
 - sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
 - im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
 - ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern

nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3 Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einseht.

- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4 Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5 Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der absonderten Person unverzüglich zu informieren.

Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder als Fremdstestung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig.

- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall ist bei asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6 Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

- 6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).
- 6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag.

Zur Beendigung der Absonderung ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absondungszeit ist als Beginn der Tag zugrunde zu legen an dem der Test durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absondungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen zur Hilfe genutzt werden.

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

- 6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten diese Allge-

meinverfügung aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 25. März 2022 als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 25. März 2022 als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nr. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach 5.5 dieser Allgemeinverfügung.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 25. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 29. Mai 2022 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 25. März 2022 tritt mit Ablauf des 24. April 2022 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts han-

delt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten, kommt es zu einem weiterhin hohen Infektionsgeschehen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere

und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstaussfall eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen. Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Testes muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zugrunde zu legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags. Falls vorher schon Symptome aufgetreten sind, kann der Beginn der Absonderungszeit um maximal zwei Tage vorverlegt werden, d. h., der erste volle Tag wäre der Sonntag vor dem Test. Die Absonderung endet mit Ablauf des Donnerstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Perso-

nen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 25. April 2022 bis einschließlich 29. Mai 2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 25. März 2022 ist aufgrund der geänderten Festlegungen zur Absonderung mit Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 22.04.2022



Kai Emanuel
Landrat



Hinweise:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 262/2022
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Mügeln)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Grauschwitz	45/4	2,1245	1,3178 ha Landwirtschaftsfläche, 0,8067 ha Wohnbaufläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **19.05.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 265/2022
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Elsnig)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Neiden Flur 3	119/2	0,9117	Unland

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **19.05.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
 SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis **Reg.-Nr. 255/2022** **Information an Landwirte und** **Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Gräfendorf Flur 3 (Mockrehna)	81/2	0,0092	Landwirtschaftsfläche
Gräfendorf Flur 3 (Mockrehna)	82/2	0,0004	Landwirtschaftsfläche
Weidenhain Flur 1 (Dreiheide)	55/3	0,3160	0,3118 ha Landwirtschaftsfläche, 0,0042 ha Fließgewässer
Weidenhain Flur 4 (Dreiheide)	25	0,5280	Landwirtschaftsfläche
Weidenhain Flur 4 (Dreiheide)	99	2,1370	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **19.05.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
 SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis **Reg.-Nr. 254/2022** **Information an Landwirte und** **Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Rackwitz)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Podelwitz	169/1	0,3449	Landwirtschaftsfläche
Podelwitz	169/3	1,8120	1,7788 ha Landwirtschaftsfläche, 0,0332 ha Straßenverkehr

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **19.05.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
 SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

**Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.**

- Name des Vereins
- Name der Sporthalle
- Gewünschte Nutzungstage und Nutzungszeiten
- Durchschnittsalter der Trainingsgruppe (unter 18 Jahre/ ab 18 Jahre)
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Vereinsvorsitzenden, des verantwortlichen Übungsleiters und seines Stellvertreters

Abgabe der Anträge für

- Sporthalle, Dr.-Belian-Straße 8, 04838 Eilenburg
- Sporthalle, Martin-Rinckart-Gymnasium, Hochhausstr. 49, 04838 Eilenburg
- Mehrzweckhalle, Martin-Rinckart-Gymnasium, Hochhausstr. 49, 04838 Eilenburg

bitte an die Sporthalle, Dr.-Belian-Straße 8, 04838 Eilenburg, Tel.: 03423/700320

Abgabe der Anträge für

- Sporthalle, BSZ Eilenburg „Rote Jahne“, Wöllnauer Chaussee 2, 04838 Doberschütz

bitte an das

Berufliche Schulzentrum Eilenburg, Wöllnauer Chaussee 2, 04838 Doberschütz

- Haustechniker, Herrn Guthe, Herrn Schmidt, Zimmer O. 117, Tel. 03423/688629

Abgabe der Anträge für

- Mehrzweckhalle, BSZ Delitzsch, Karl-Marx-Str. 1, 04509 Delitzsch
- Sporthalle, Christian-Gottfried-Ehrenberg-Gymnasium, Dübener Str. 20, 04509 Delitzsch

bitte an das

Berufliche Schulzentrum Eilenburg, Wöllnauer Chaussee 2, 04838 Doberschütz

- Haustechniker, Herrn Guthe, Herrn Schmidt, Zimmer O. 117, Tel. 03423/688629

Abgabe der Anträge für

- Mehrzweckhalle BSZ Delitzsch, Karl-Marx-Str. 1, 04509 Delitzsch
- Sporthalle Christian-Gottfried-Ehrenberg-Gymnasium, Dübener Str. 20, 04509 Delitzsch

bitte an das

Berufliche Schulzentrum „Dr. Hermann Schulze-Delitzsch“, Karl-Marx-Str. 1, 04509 Delitzsch

- Hallenmanager, Herrn Böttcher, Tel. 034202/739-47

Dezernat Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachungen

Vergabe von Hallenzeiten für Sport- und Freizeitvereine für die Sporthallen (Bereich Eilenburg und Delitzsch) in Trägerschaft des Landkreises Nordsachsen

Die Vergabe betrifft die Sporthallennutzung im Schuljahr 2022/2023 für folgende Sporthallen:

- Sporthalle, Dr.-Belian-Straße 8, 04838 Eilenburg
- Sporthalle, Martin-Rinckart-Gymnasium, Hochhausstr. 49, 04838 Eilenburg
- Mehrzweckhalle, Martin-Rinckart-Gymnasium, Hochhausstr. 49, 04838 Eilenburg
- Sporthalle, BSZ Eilenburg „Rote Jahne“, Wöllnauer Chaussee 2, 04838 Doberschütz
- Mehrzweckhalle, BSZ Delitzsch, Karl-Marx-Str. 1, 04509 Delitzsch
- Sporthalle, Christian-Gottfried-Ehrenberg-Gymnasium, Dübener Str. 20, 04509 Delitzsch

Die Anträge zur Sporthallennutzung sind bis zum 30. Juni 2022 abzugeben und müssen folgende Angaben enthalten:



Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-383/2021/TO

(Grundbuch von Neußen, Blatt 76)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
August Wilhelm Albrecht geb. unbekannt gest. unbekannt	Neußen Flur 2	38

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

**Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt**

Herrn Berger, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

C. Lied

Lieder
Amtsleiterin



**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügel- pest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) erlässt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 20.01.2022 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Am 18.01.2022 wurde bei einer in Beilrode OT Dautzschen aufgefundenen Graugans das hochpathogene aviäre Influenzavirus (HPAI) des Subtyps H5N1 festgestellt.

In der Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland vom 10.01.2022 stuft das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch ein. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt vermieden werden. Die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel wird empfohlen.

Daher erließ das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) eine Allgemeinverfügung vom 20.01.2022 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel.

Seit dem Befund vom 18.01.2022 ist kein weiterer HPAI-Fall im Landkreis Nordsachsen aufgetreten. Der Ausbruch in einem Haushühner-Bestand vom 16.03.2022 im Landkreis Bautzen mit den entsprechenden Schutzzonen wurde zum 19.04.2022 aufgehoben. Der bisher letzte Fall im Freistaat Sachsen wurde am 23.03.2022 bei einer Wildgans im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge festgestellt. Auch in den an den Landkreis Nordsachsen angrenzenden Landkreisen in Sachsen-Anhalt und Brandenburg gab es seit dem 05.11.2021 keinen HPAI-Befund bei Hausgeflügel oder Wildvögeln.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) in Ortsteilen Dautzschen, Großtreben und Last der Gemeinde Beilrode.

Nach Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. Artikel 55 Absatz 1 d der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung an, soweit dies aufgrund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Risikobewertung hinsichtlich der Fallzahlen im Freistaat Sachsen und den an den Landkreis Nordsachsen angrenzenden Landkreisen in Sachsen-Anhalt und Brandenburg ergibt, unter Berücksichtigung der nach wie vor aktuellen Risikobewertung des FLI vom 10.01.2022, dass das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland nach wie vor hoch ist, jedoch ist das Risiko in dem ausgewiesenen Gebiet nicht mehr erkennbar höher als in den umliegenden Ortsteilen und Gemeinden. Daher wird unter Ziffer 1 die Allgemeinverfügung am 20.01.2022 aufgehoben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden (Ziffer 2).

Kostenentscheidung

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (Sächs-VwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lemm
Amtsleiterin

Rechtsquellenverzeichnis

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“),
 - Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 15.10.2018,
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
 - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.07.2012,
 - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019,
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung

**Benachrichtigung
über eine
öffentliche Zustellung
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10
VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des

Frau Jacqueline Baum
geb. 14.06.1972
6 Quarry House Quarry Hill
East Sussex TN38 0 HP
St. Leonards On Sea
TN38 0 HP
Great Britain

ist für Frau Jacqueline Baum ein Bescheid vom 27.04.2022, Kassenzeichen 111014643, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Plenarsaal Haus C
Richard-Wagner-Str. 7 B
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 29.04.2022


Huth
Amtsleiter

**Benachrichtigung
über eine
öffentliche Zustellung
gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10
VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn
Ivan Ferek
Berliner Straße 27
04435 Schkeuditz

ist für Herrn Ivan Ferek ein Bescheid vom 25.04.2022, Kas-
senzeichen 112008466 002, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Zimmer 110
Südring 17
04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öff-
nungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Ver-
waltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage
eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der
genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6
VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem
seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wo-
chen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass
Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-
verlust droht.

Delitzsch, 27.04.2022


Huth
Amtsleiter

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA Turm) • 04860 Torgau

Ansprechpartnerinnen

Simone Leineweber	Katharina Gallas
Telefon: 03421 9000 381	Telefon: 03421 9000 382
Mobil: 0160 96305573	Mobil: 0157 51765521

Telefonzeiten

Mo bis Do 08 bis 14 Uhr | Fr 08 bis 12 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Kontakt

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com
Fax: 03421 9000383

Gefördert durch:



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de

www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird
mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundla-
ge des von den Abgeordneten des Sächsi-
schen Landtags beschlossenen Haushaltes



Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

... und nicht zuletzt **dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schlossstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Reizstein der ehrenamtlichen
Familienpatenschaft wird gefördert von:



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Tel: 03421-758-6140,

E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Jessica Underberg

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Tel: 03421-758-6538,

E-Mail: Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Dübren und Eilenburg-Ost:

Antje Lungershausen / Stefanie Staab

Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6107,

E-Mail: Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreieide, Trossin, Domnitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann

Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6163,

E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügel, Wernsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Tel: 03421-758-6180,

E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Tel: 03421-758-6188,

E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Sie sind gefragt.

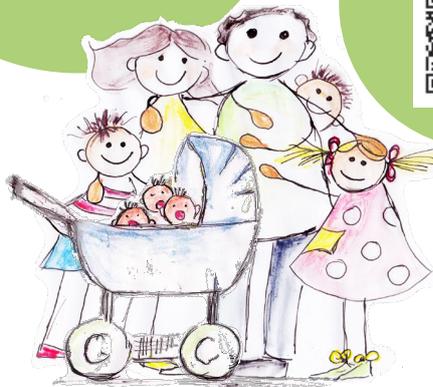
Wir brauchen Ihre Meinung für die Planung und Gestaltung von digitalen Elternkursen

Teilnahme bis Dezember 2022



Umfrage

Für Schwangere, Mütter und Väter



**Anonym. Freiwillig.
+ Geschenk für Ihre Teilnahme!**

Das Angebot der digitalen Elternkurse erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Familiennetzwerk und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheits- und Sozialwesen. Es wird gefördert von:



Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde fasste in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.04.2022 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr.	Inhalt
01/22	Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme „MW-Kanal Dr.-Külz-Ring“
02/22	Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme „Erschließung Wohngebiet Windmühlbreite“ in Mörtitz
03/22	Beschluss der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV Mittlere Mulde

Scheler
Verbandsvorsitzender

Kultur und Schulen

Heilkräftige Kräuter als Aquarelle im Schloss Hartenfels

Seit dem März 2014 besteht in der Volkshochschule Torgau die Malgruppe „Farbenspiel“ unter der Leitung der Torgauer Künstlerin Sieglinde Lawrenz. Die aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer befassen sich vor allem mit der Aquarellmalerei, deren besonderer Reiz sich dadurch auszeichnet, Farben auf dem Papier kreativ miteinander zu vermischen und so eine ausdrucksstarke künstlerische Arbeit zu erstellen. Zu jeweils fünf ausgewählten Terminen treffen sich die Malerinnen und Maler jeweils im Frühjahr und im Spätherbst in der Volkshochschule Torgau, um gemeinsam an neusten Werken zu arbeiten. Lässt es das Wetter zu, erfolgt das künstlerische Schaffen in der Natur.

Noch bis zum 31. August 2022 präsentiert die Malgruppe nun eine Auswahl ihrer Aquarelle unter dem Titel „Heilkräfte aus der Natur“ im 1. OG des Schlossflügels C. Passend zur Landesgartenschau 2022 werden unterschiedliche Kräuter als Einzelpflanzendarstellungen gezeigt. Folgende Künstlerinnen stellen ihre sehenswerten Werke der Öffentlichkeit vor: Siglinda Strotzer (Torgau), Sieglinde Kath (Torgau), Karin Jahn (Großwig), Ursula Baum (Großwig), Ursula Müller (Großwig), Jürgen Windrath (Zinna), Heidi Wessely (Schildau), Christa Frick (Dahlenberg).

Krönendes Saisonfinale in Bad Dübén

Die Anrechtsreihe „Classic meets Bad Dübén“ der Sächsischen Bläserphilharmonie im Kursaal des Heide Spa geht für die Spielzeit 2021/22 zu Ende. Unter dem Titel „Oper ohne Worte“ findet das fünfte und letzte Konzert am 22. Mai um 15 Uhr im Heide Spa Bad Dübén statt.

Dabei präsentiert die Sächsische Bläserphilharmonie die schönsten Opernmelodien in rein instrumentalem Kostüm und ohne Gesang. Von der „Zauberflöte“ über „Aida“ bis hin zu den romantischsten Liebeserklärungen der Opernliteratur ist das Publikum eingeladen, das Heide Spa in ein imaginäres Opernhaus zu verwandeln. Die musikalische Leitung obliegt dem Chefdirigenten der Sächsischen Bläserphilharmonie Peter Sommerer.

Die neue Spielzeit 2022/23 mit insgesamt fünf Konzerten startet in Bad Dübén am 18. September unter dem Titel „La Valse“ – „Der Walzer“. Weitere Konzerttermine werden der 11. Dezember mit „Swinging Christmas“, das Neujahrskonzert am 15. Januar 2023, der 19. März unter dem Titel „Freiheit“ sowie der 14. Mai mit „Im Prater blüh'n wieder die Bäume“ sein. Stets um 15 Uhr im Heide Spa Bad Dübén. „Classic meets Bad Dübén“ steht unter der Schirmherrschaft von Landrat Kai Emanuel. Sie wird im Rahmen der Bundesinitiative „LandKultur“ durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages noch bis Ende Juni 2022 gefördert.

Über diese Förderung wird dem Publikum das Angebot eines kostenfreien Bustransfers ermöglicht. Es fahren fünf verschiedene Buslinien von Delitzsch, Bitterfeld-Wolfen, Eilenburg, Dommitzsch und Bad Schmiedeberg über Zwischenhalte bis vor die Tür des Heide Spa sowie nach dem Konzert wieder retour.

Weitere Informationen zum Konzert, den Busabfahrtszeiten sowie den Einlassbestimmungen erhalten Sie unter Tel. 034345-52580 und unter www.sächsische-bläserphilharmonie.de



Die Sächsische Bläserphilharmonie.

Foto: Stefanie Schennerlein

Verschiedenes

Neue Sonderausstellung im NaturparkHaus

Vom 12. Mai bis zum 10. Juni 2022 gastiert eine neue Sonderausstellung in den Räumlichkeiten des NaturparkHauses in Bad Dübener Heide. Auf rund 25 gerahmten Postern zeigt der auf bedrohte Tier- und Pflanzenarten spezialisierte Naturfotograf Lutz Döring beeindruckende Aufnahmen von wenig bekannten und bedrohten Schmetterlingen.

Was haben der Goldene Scheckenfalter und der Große Eisvogel gemeinsam? Es sind beides Tagfalter und aufgrund ihrer Farbenpracht nicht zu übersehen – wenn man sie denn zu Gesicht bekommt. Denn der Goldene Scheckenfalter galt in Mitteleuropa als fast ausgestorben und der Große Eisvogel als sehr selten geworden, unter anderem aufgrund der immer milder werdenden Winter. Doch seit einigen Jahren wurden beide Falter in Mitteleuropa wieder öfter gesichtet.

Die Besucher erfahren Wissenswertes zum Beispiel über den Schwarzen Apollofalter, der seinen Namen dem griechischen Gott des Lichts und des Frühlings verdankt. Wo legt dieser seltene Falter bevorzugt seine Eier ab? Wo kann man ihn, mit ein bisschen Glück, in Deutschland noch beobachten? Die Bilder als Beitrag des Autors zur Umweltbildung lassen uns über die Schönheit der Schmetterlinge staunen und regen zugleich zum Nachdenken an.

Die Ausstellung kann Montag bis Freitag, außer Mittwoch, zwischen 10 und 14.30 Uhr besucht werden. Der Eintritt ist frei.

Die Ausstellungseröffnung findet im Beisein von Lutz Döring am 12. Mai um 18 Uhr im NaturparkHaus statt. Für die Teilnahme an der Eröffnung wird um Voranmeldung unter 034243- 72993 oder per E-Mail an naturparkhaus@naturpark-duebener-heide.de gebeten. Der Eintritt ist frei. Spenden sind willkommen. Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der Ausstellung gültigen Hygienebestimmungen und Auflagen.



Bergheide auf einer Distel.

Foto: Lutz Döring

Bürgerbeteiligung zu regionaler Entwicklung

„Reden Sie mit!“, lautet das Motto für drei Dialogveranstaltungen am 11. und 16. Mai zu Chancen, Zielen und Projekten der Region. Hintergrund ist die Bewerbung für weitere LEADER-Fördergelder in den Jahren 2023 bis 2027, mit denen die EU die eigenständige Entwicklung im Raum Bad Dübener Heide, Doberschütz, Dommitzsch, Dreiheide, Eilenburg, Elsnig, Laußig, Mockrehna, Trossin und Torgau in der kommenden Förderperiode voranbringen kann.

Eine „hervorragende Gelegenheit, sich einzubringen und Impulse für die Zukunft zu setzen“, nennt Roland März, Bürgermeister von Doberschütz und Vorsitzender der Lokalen LEADER-Aktionsgruppe, das Format.

Am Mittwoch, dem 11. Mai 2022, ab 9.30 Uhr geht es im Hotel Heide Spa in Bad Dübener Heide unter dem Titel „Attraktive Orte“ um die Schwerpunkte Kommunales, Infrastruktur, Bildung und Versorgung, um die Region attraktiv auch für NeubürgerInnen zu gestalten. Denn wenn die Bevölkerung abnimmt oder überaltert, wird die individuelle Daseinsvorsorge schwieriger und teurer. Anja Helbig von der Agentur Maikirschen & Marketing aus Oschatz präsentiert Impulse zum „Nestbau in der Region“. Anschließend geht das Gespräch um Bedürfnisse und die Frage, welche Beiträge LEADER hierzu leisten kann.

Nachmittags um 14 Uhr sind die Themen dann Soziales, Gesundheit, Bürgerengagement und Ehrenamt unter dem Oberbegriff „Aktive und solidarische Orte“. Denn der Lebenswert einer Region ermisst sich auch durch Angebote in den Bereichen Sport, Kultur und Bildung – nicht nur in kommunaler Trägerschaft, sondern auch in ehrenamtlicher. Und so geht es im Hotel Heide Spa um Erwartungen von Kommunen und Gesellschaft an LEADER-Förderungen und deren mögliche Ziele.

Nach diesen Präsenzveranstaltungen folgt am Montag, dem 16. Mai 2022, ab 14 Uhr ein Online-Forum „Arbeitsorte“ zu Wirtschaft, Handwerk und Digitalisierung in der Region. Dabei geht es um die Stärkung von Unternehmen und Arbeitsplätzen, Fachkräfte, neue Arbeitsformen und Digitalisierung aus Sicht von Arbeitnehmern wie Arbeitgebern. „Was kann mit LEADER-Fördermitteln für den Arbeitsmarkt bewegt werden?“, steht als Leitfrage über dem Online-Forum, das auch explizit regionale Produkte in den Blick rücken wird.

Termine, Links, Informationen und Projektvorschläge sind auf der Beteiligungsplattform <https://adhocracy.plus/duebener-heide/> zu finden.

Kentmanns „Kreutterbuch“ in der Kleinen Galerie Torgau erhältlich

Johann Kentmann ist als Naturwissenschaftler und Mediziner eng mit der Stadt Torgau verbunden. Sein „Kreutterbuch“ ist jetzt exklusiv dank umfassender Arbeit von Dr. Harald Alex als Neuedition erschienen, in der erstmals sämtliche Pflanzenzeichnungen des Originals zu sehen sind. Zudem sind alle Pflanzen mit deutschen, englischen und lateinischen Bezeichnungen versehen, sodass mit dem Buch nicht nur eine Neuedition eines wertvollen Kunstwerkes, sondern auch ein botanisch informatives Nachschlagewerk entstanden ist. Texte zu Beginn des Buches leiten unter anderem in die Entstehungsgeschichte der Neuedition ein. Alle Neugierigen, die sich mit einem bedeutenden Teil der Torgauer Stadtgeschichte, der Wissenschaftsgeschichte sowie der Kunstgeschichte auseinandersetzen wollen, sei die leistungswerte Neuedition ans Herz gelegt.

Das „Kreutterbuch“ ist exklusiv in der Kleinen Galerie Torgau erhältlich. Die Ausgaben liegen im Shop im Kurfürstlichen Freihaus in der Pfarrstraße 3 im Erdgeschoss aus. Zu empfehlen ist dort auch ein Besuch der Dauerausstellung, die sich Johann Kentmann widmet, sein umfangreiches naturwissenschaftliches Interesse darstellt und Einblicke in seine Lebensgeschichte gibt. Öffnungszeiten der Kleinen Galerie Torgau: Dienstag bis Freitag von 10–17 Uhr.



Das „Kreutterbuch“.

Foto: René Kanzler

Neue Friedhofsgebührensatzungen

Auf Grundlage des neuen Friedhofgesetzes der Evang. Kirche in Mitteldeutschland (EKM) wurden im Pfarrbereich Schildau-Audenhain vom Gemeindegemeinderat ab 2022 neue Friedhofsgebührensatzungen für folgende Gemeindebereiche beschlossen: Beckwitz, Kobershain, Langenreichenbach, Probsthain, Schildau, Sitzenroda, Staupitz und Taura. Diese sind im Kirchenamt Eilenburg, im Gemeindebüro Schildau sowie im Internet auf der Seite <https://www.kirche-in-nordsachsen.de/pfarrbereiche/schildau.html> einsehbar.

Andreas Bechert

Schießwarnung Nr.20/2022 für den „Militärischen Sicherheitsbereich Annaburger Heide“ (MSB AH)

- 1) Im Militärischen Sicherheitsbereich der Annaburger Heide Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	16.05.2022	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di	17.05.2022	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	18.05.2022	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	19.05.2022	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	20.05.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	21.05.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	22.05.2022	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

- 2) Für den MSB AH insgesamt gilt grundsätzlich **Betrete- und Befahrverbot**. Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
- Es ist verboten,
- den MSB AH unbefugt zu betreten,
 - sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
 - Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
- Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des MSB AH sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönwalde sofort telefonisch zu melden.
- 3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/Sonderausweisen dürfen den MSB AH nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.
- 4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen im MSB AH.

Im Auftrag

Reihs, StFw und FwStO Angel